

Satzung der Schützenbruderschaft St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg seit 1602 gemeinnützig e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr :

Die Bruderschaft führt den Namen

St. Laurentius Schützenbruderschaft Aachen-Laurensberg 1602 gemeinn. e.V. und ist im Vereinsregister Aachen eingetragen.

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Aachen - Laurensberg.

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bruderschaft ist aus der bisherigen St. Laurentius Schützenbruderschaft 1602 Laurensberg hervorgegangen.

Die Bruderschaft ist parteipolitisch neutral.

Die Bruderschaft kann Abteilungen mit eigener Mitgliederversammlung, eigenem Vorstand und eigener Kassenführung einrichten, denen als solchen jedoch keine rechtliche Selbständigkeit zukommt.

§ 2

Zweck der Bruderschaft :

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung durch Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben, insbesondere

- a.) Bekenntnis zum christlichen Glauben,
- b.) Eintreten für christliche Kultur,
- c.) Pflege des traditionellen Schießspiels und der Durchführung eines jährlichen Königsvogelschießens zur Ermittlung eines neuen Schützenkönigs,
- d.) Ausübung des Schießsports und der damit verbundenen Nachwuchsarbeit in Training und Wettkampf,
- e.) Gestaltung kameradschaftlicher Geselligkeit und Förderung des Gemeinsinns,
- f.) Erhaltung des althergebrachten Brauchtums im Schützenwesen,
- g.) Erhaltung und Pflege der heimatlichen Verbundenheit.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft :

Mitglieder der Bruderschaft sind :

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder der Abteilung Laurensberger Heimatfreunde und die Mitglieder der Sportschützenabteilung haben den Status eines fördernden Mitgliedes.

Ordentliche Mitglieder sind Trachtträger.

Ordentliche Mitglieder sind Schützen:

Ordentliches Mitglied der Bruderschaft kann jede unbescholtene männliche Person werden, wenn sie mindestens 24 Jahre alt und nicht älter als 65 Jahre ist.

Das ordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht und kann in alle Funktionen der Bruderschaft gewählt werden.

Ordentliche Mitglieder sind Jungschützen:

Jungschütze kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Der Jungschütze hat in allen Mitgliederversammlungen Stimmrecht, sofern er 18 Jahre alt ist. Die Jungschützen wählen aus ihren Reihen einen Jungschützensprecher, der ab 16 Jahren wählbar ist. Der Jungschütze ist für alle Funktionen wählbar, mit Ausnahme von geschäftsführenden Ämtern.

Ordentliche Mitglieder sind Schülerschützen:

Schülerschütze kann werden, wer mindestens 10 Jahre alt ist.
Der Schülerschütze hat kein Stimmrecht, und kann in keine Funktion gewählt werden. Die Schüler wählen aus ihren Reihen einen Schülersprecher.

Außerordentliche Mitglieder (ehemalige Inaktive):

Außerordentliche Mitglieder sind Nichttrachtträger.
Außerordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.
Das außerordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und ist mit Ausnahme von geschäftsführenden Ämtern wählbar.

Förderndes Mitglied:

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist, und sich zu den Zielen der Bruderschaft bekennt. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht und ist in keine Funktion wählbar.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder der Bruderschaft können alle unbescholtenen Personen werden.
Das Ehrenmitglied hat beratende Funktion in allen Mitgliederversammlungen, sofern es kein ordentliches Mitglied ist.

§ 4

Aufnahme in die Bruderschaft:

- a.) Der Antrag auf Aufnahme in die Bruderschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen oder ihn befürwortend an die Mitgliederversammlung weiterleiten.
- b.) Die Aufnahme des neuen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- c.) Das fördernde Mitglied, sowie Schülerschützen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen.
- d.) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes oder des Ehrenrates zur Empfehlung an die Mitgliederversammlung geleitet werden. Sie müssen eine 2/3 Stimmenmehrheit auf sich vereinigen.

Das neue ordentliche und außerordentliche Mitglied hat gemäß der alten Satzung von 1602 eine einmalige Einlage an die Schützenkasse zu zahlen. Die Einlage sollte mindestens 3/12 des Jahresbeitrages sein. Von dieser Auflage sind Schülerschützen und Jungschützen bis 20 Jahre ausgenommen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Dem Mitglied eventuell zum Gebrauch überlassenes Eigentum der Bruderschaft, sowie Schützenröcke sind an den Vorstand zu übergeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn

- 1.) der Jahresbeitrag, sowie Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, nach zweimaliger Mahnung nach Fälligkeit nicht gezahlt wird,
- 2.) sich ein Mitglied eines entehrenden Vergehens schuldig gemacht hat,
- 3.) ein Mitglied durch Handlungen das Ansehen der Bruderschaft gefährdet oder schädigt,
- 4.) ein Mitglied streitsüchtig ist und sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich widersetzt.

Bevor über den Ausschluss oder andere Maßnahmen endgültig entschieden wird, kann der Ehrenrat als Schlichter angerufen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft. Der im Austrittsjahr fällige Beitrag ist voll zu leisten. Teilrückerstattungen erfolgen nicht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge :

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten. Eine Abstufung der Beiträge zwischen ordentlichen und außerordentlichen, sowie fördernden Mitgliedern kann erfolgen.

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Tritt ein neues Mitglied bis zum Königsvogelschuss in die Bruderschaft ein, hat es den gesamten Jahresbeitrag zu zahlen.
Tritt ein neues Mitglied nach dem Königsvogelschuss in die Bruderschaft ein, hat es den halben Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7

Organe der Bruderschaft:

Organe der Bruderschaft sind :

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung :

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Bruderschaft.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 3 Monate statt, in der auch die Entlastung des Vorstandes erfolgt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die mindestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung von einem oder mehreren stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wurden. Stimmberechtigt sind gem. § 3 dieser Satzung alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Schülerschützen sowie Jungschützen unter 18 Jahren und der fördernden Mitglieder.

Alle Abteilungsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung der Abteilung stimmberechtigt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Bruderschaft betrifft.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand gehalten, innerhalb von 21 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch das Protokoll festgehalten und sind durch den Versammlungsleiter, einem Versammlungsteilnehmer und dem amtierenden König zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand nach Paragraph 26 BGB besteht aus,

1. dem Schützenmeister (1. Vorsitzender),
2. dem Geschäftsführer,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schießmeister,
5. dem Schrift- und Protokollführer,
6. dem stellvertretenden Schützenmeister (2. Vorsitzender)

Das Vorstandsamt des stellv. Schützenmeisters (2. Vorsitzender) wird von einem der Vorstandsmitglieder der Ämter 2-5 ausgeübt. Der stellv. Schützenmeister (2. Vorsitzender) wird durch die Mitgliederversammlung nach erfolgter Wahl der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen zu Mitgliedern eines erweiterten Vorstandes wählen. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand erstellen muss und die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Vertretung des Vereins ist der Schützenmeister oder sein Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,-- Eur bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsregelung durch den stellv. Schützenmeister (2.Vorsitzender) hat ihre Gültigkeit nur im Innenverhältnis des Vereins.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind gem. § 3 dieser Satzung wählbar, ausgenommen sind die Schülerschützen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 10

Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus ordentlichen Mitgliedern der Bruderschaft und setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und scheiden durch Austritt aus der Bruderschaft, auf eigenen Wunsch, durch Tod oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus.

Der Ehrenrat nimmt Ehrenaufgaben wahr:

- 1.) Schlichterstelle,
- 2.) Vorschläge für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern an den Vorstand,
- 3.) Vorschläge für die Auszeichnung von verdienten Mitgliedern an den Vorstand.

§ 11

Beschlüsse:

In allen Versammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sollte bei einer Abstimmung Stimmgleichheit entstehen, soll neu beraten und abgestimmt werden.

Sollte bei der 2. Abstimmung Stimmgleichheit entstehen, hat der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter doppeltes Stimmrecht.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 12

Kassenprüfer:

Jährlich werden 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, bestellt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13

Änderung der Satzung:

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dabei müssen mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sich für diese Änderung aussprechen. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, gem. den in Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bestimmungen.

§ 14

Auflösung der Bruderschaft:

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur erfolgen, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 7 sinkt oder die Auflösung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt mit offener Stimmabgabe nach Namensaufruf.

Eine geheime Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen der Pfarre St. Laurentius in Aachen-Laurensberg zu. Diese darf das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigem Zwecke verwenden, vorrangig für die Altenpflege und Altenbetreuung. Außerdem soll jährlich einmal aus diesem Vermögen eine hl. Messe für die ehemaligen Mitglieder der Bruderschaft gehalten werden.

Gegenstände wie Fahnen, Königssilber, Gewehre, Pokale, Urkunden, Protokollbücher u.ä. hat sie jedoch aufzubewahren und im Falle der Neugründung der Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung an diese auszuhändigen.

§ 15

Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen.

§16

Anerkennung der Satzung:

Vorstehende Satzung ist jedem Mitglied - mit Ausnahme der fördernden Mitglieder - als Kopie - auszuhändigen und von diesem durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anzuerkennen. Bei Minderjährigen unterschreiben zunächst die Erziehungsberechtigten die Anerkennung der Satzung und mit Erreichen der Volljährigkeit das Mitglied selbst.